



1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehningen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehningen, den 27.07.2023

gez. Lukas Rosengrün  
-Bürgermeister-

## **Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften**

### **„Ortsmitte 4, 1. Änderung“**

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte 4, 1. Änderung“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 11.07.2023 beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte 4, 1. Änderung“ ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan.

#### **§ 2**

##### **Bestandteile des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan „Ortsmitte 4, 1. Änderung“ besteht aus:

- a.) Planzeichnung inkl. Zeichenerklärung und Verfahrensvermerke
- b.) Textliche Festsetzungen
- c.) Begründung

jeweils mit Datum vom 01.03.2023 / 16.06.2023.

#### **§ 3**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Ortsmitte 4, 1. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ehningen, 26.07.2023/mm

Lukas Rosengrün  
-Bürgermeister-

Vermerk zur Rechtskraft:  
Der Bebauungsplan wurde durch amtliche Bekanntmachung am rechtskräftig.